

Beilage 2553

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Staatsabkommen über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Kultus- und Finanzminister der drei Westzonen haben sich am 24. März 1949 in Königstein auf ein "Staatsabkommen über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen" geeinigt. Auf Grund eines Beschlusses im Ministerrat beehe ich mich, in der Anlage den Entwurf dieses Abkommens zu übermitteln und um Zustimmung gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung zu ersuchen.

München, den 31. Mai 1949

(gez.) Dr. Thadé,

Bayerischer Ministerpräsident

Staatsabkommen der Länder des amerikanischen, des britischen und des französischen Besatzungsgebietes über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Länder der drei Westzonen betrachten die Förderung der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich als eine Aufgabe der Länder. Sie bejahen die Notwendigkeit, gemeinsam die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß Wissenschaft und Forschung befähigt werden, einen wirksamen Beitrag zum kulturellen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands zu leisten. Die Gesamtheit der Länder hält sich daher verpflichtet, größere Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln finanziell sicherzustellen. Haushaltsmittel der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des künftigen Bundes sind nur für Forschungseinrichtungen mit ausgesprochen behördlichem Charakter und mit einem Aufgabenbereich für die Gesamtheit der Länder in Anspruch zu nehmen oder für Zweiforschungseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend im Dienst einer zentralen Verwaltung stehen. Keine Zweiforschungseinrichtungen sollen vorwiegend von den interessierten Kreisen finanziert werden.

Zwischen den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, der Hansestadt Hamburg, vertreten durch ihren Bürger-

meister, und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, für deutsche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt, die zur Erfüllung der Forschungsaufgaben erforderlichen Mittel nach den Bestimmungen dieses Abkommens gemeinsam aufzubringen.

(2) Als solche Forschungseinrichtungen werden zunächst die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Einrichtungen anerkannt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß die von den Ländern gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen nicht gleichzeitig Zuschüsse aus dem Haushalt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des künftigen Bundes erhalten, um die für Forschungszwecke verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich zu verwenden und die Haushaltsslarheit zu wahren. Ausgenommen ist der Erhalt von Kosten für Sonderforschungsaufträge, die zentrale Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diesen Forschungseinrichtungen erteilen.

Artikel 3

(1) Die wissenschaftliche Forschung ist frei, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze hält.

(2) Damit die verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich verwendet werden, ist zu vermeiden, daß Forschungseinrichtungen sich mit gleichen Aufgabengebieten befassen, sofern nicht sachlich gerechtfertigte Gründe dies erforderlich machen. Dies ist laufend zu überprüfen.

Artikel 4

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß den Ländern im Senat der Max-Planck-Gesellschaft eine angemessene Vertretung einzuräumen ist.

Artikel 5

Die Vertragsschließenden stellen jährlich den Gesamtbedarf der gemeinsam aufzubringenden Mittel fest. Sie können die Bereitstellung dieser Mittel davon abhängig machen, daß die Länder, in denen die Forschungseinrichtungen ihren Sitz haben, einen angemessenen Teil des Zuschußbedarfs dieser Einrichtungen selbst decken.

Artikel 6

Der Gesamtbetrag der gemeinsam aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 7

Das Abkommen wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Artikel 8

Die von den Vertragsschließenden ausgesertigten Vertragssurkunden werden bei dem Landerrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hinterlegt.

Anlage

zum Abkommen über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Übersicht

über die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die nach dem Abkommen von den Ländern gemeinsam zu finanzieren sind.

(*Bemerk:* Es bleibt vorbehalten, den Kreis der gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Staatsabkommens und seinen Durchführungsbestimmungen zu erweitern oder einzuschränken. Die mitgeteilten Beiträge beziehen sich auf den Teil des Zuschußbedarfs für das Rechnungsjahr 1949, der von den Ländern in diesem Rechnungsjahr gemeinsam aufzu bringen ist.)

Baden

DM

1. Vogelwarte Radolfzell, Möggingen am Bodensee	29.000
2. Deutsches Hirnforschungsinstitut, Neustadt i. Schwarzw.	16.000
	45.000

Bayern

1. Deutsches Museum, München	920.000
2. Germanisches Museum, Nürnberg	390.000
3. Deutsche Forschungshochschule in Berlin-Dahlem (Sitz München)	1.400.000
4. Max-Planck-Institut für Silikat- Forschung, Königshofen-Ostheim (künftig in Uachen) (davon einmalig: 100.000)	260.000
5. Forschungsstelle für Leber und Eiweiß, Regensburg	62.000
6. Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie, München	150.000
7. Institut für Wirtschaftsforschung e. V., München	120.000
	3.302.000

Hamburg

Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv 161.000

Hessen

DM

1. Hessische Bibliothek, Marburg	300.000
2. Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt	261.500
	(davon einmalig: 75.000)
3. Max-Planck-Institut für Hirn- forschung, Dillenburg	170.000
	(davon einmalig: 56.000)
4. Max-Planck-Institut für Hirn- forschung, Abteilung für klinische Psychiatrie und Konstitutionsforschung, Marburg	40.000
5. Kerckhoff-Institut, Bad Nauheim	70.000
	841.500

Niedersachsen

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliche Recht und Völkerrecht	—
2. Institut für Instrumentenkunde in der Verwaltung der Max-Planck-Gesell- schaft, Göttingen	120.000
3. Max-Planck-Institut für Physik, Göttingen	238.000
4. Max-Planck-Institut für Physik, Ab- teilung Astrophysik, Göttingen	54.000
5. Institut für Ionosphärenforschung in der Verwaltung der Max-Planck- Gesellschaft, Lindau Kreis Northeim	96.000
6. Max-Planck-Institut für Strömungs- forschung, Göttingen	320.000
7. Gmelin-Institut für anorganische Chemie und Grenzbetriebe in der Verwaltung der Max-Planck-Gesellschaft, Clausthal- Zellerfeld	270.000
8. Max-Planck-Institut für physikalische Chemie, Göttingen	241.000
9. Akademie für Raumforschung und Landschaftsplanung, Hannover	245.000
10. Reichsamt für Bodenforschung, Abteilung Erdölforschung, Celle	678.000
11. Max-Planck-Institut für Meeres- biologie, Wilhelmshaven-Seedeich (davon einmalig: 140.000)	480.000
12. Medizinische Forschungsanstalt in der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen	245.000
13. Max-Planck-Institut für Hirn- Forschung, Physiologische Abteilung, Göttingen (davon einmalig: 80.000)	100.000
14. Max-Planck-Institut für Züchtungs- forschung, Gut Boldagen bei Coppenbrügge (davon einmalig: 30.000)	535.000
15. Max-Planck-Institut für Tierzucht und Tierernährung, Gut Mariensee, Kreis Neustadt a. Rbg. (davon einmalig: 30.000)	696.000
16. Zentralforschungsanstalt für Kleintier- zucht, Celle (davon einmalig: 300.000)	346.000

	DM
17. Forschungsstelle von Gengenbach in der Verwaltung der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen	45.000
18. Institut für landwirtschaftliche Arbeitswissenschaft und Landtechnik, Emshausen, Kreis Northeim	174.000
19. Globalzuschuß an die Zentral-Verwaltung der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen	<u>1.890.500</u>
	<u>6.793.500</u>

Nordrhein-Westfalen

1. Max-Planck-Institut für Kohleforschung, Mülheim/Ruhr	250.000
2. Max-Planck-Institut für Eisenforschung, Düsseldorf	233.000
3. Max-Planck-Institut für Bastfaserforschung, Bielefeld	210.000
	(davon einmalig: 60.000)
4. Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Abteilung Tumorforschung, Bochum	57.000
5. Max-Planck-Institut für Arbeitsphysiologie, Dortmund	468.000
	(davon einmalig: 125.000)
	<u>1.218.000</u>

Schleswig-Holstein

1. Hydrobiologische Anstalt der Max-Planck-Gesellschaft, Plön/Holstein	82.000
2. Ebc-Forschungsinstitut, Vorstel über Oldesloe	420.000
3. Institut für Weltwirtschaft, Kiel	420.000
	<u>922.000</u>

Rheinland-Pfalz

1. Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie, Tübingen, (früher in Mainz)	993.000
	(davon einmalig: 500.000)
2. Forschungsinstitut für Rebenzüchtung, Geilweilerhof	230.000
	<u>1.223.000</u>

Württemberg-Baden

1. Max-Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart	250.000
2. Astronomisches Recheninstitut, Heidelberg	171.000
3. Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg	605.000
	(davon einmalig: 17.000)
4. Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung, Zweigstelle Rosenhof bei Ladenburg	138.000
	<u>1.164.000</u>

Württemberg-Hohenzollern

	DM
1. Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Tübingen	96.000
2. Kaiser-Wilhelm-Institut für Physik, Hechingen	302.000
3. Forschungsstelle für Physik der Stratosphäre, Weissenau	190.000
	(davon einmalig: 20.000)
4. Gmelin-Institut für anorganische Chemie und Grenzbetriebe, Tübingen	55.000
5. Kaiser-Wilhelm-Institut für Biochemie, Tübingen	938.000
	(davon einmalig: 650.000)
6. Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie, Tübingen	1.019.000
	(davon einmalig: 750.000)
	<u>2.600.000</u>

Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft - 2.000.000

Gesamtübersicht

Baden	45.000	DM
Bayern	3.302.000	"
Hamburg	161.000	"
Hessen	841.500	"
Niedersachsen	6.793.500	"
Nordrhein-Westfalen	1.218.000	"
Rheinland-Pfalz	1.223.000	"
Schleswig-Holstein	922.000	"
Württemberg-Baden	1.164.000	"
Württemberg-Hohenzollern	2.600.000	"
	<u>18.269.000</u>	DM

Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft 2.000.000 "

Gesamtzuschuß für das Rechnungsjahr 1949

20.269.000 DM

Davon entfallen auf Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft:

12.452.000 DM